

Vertragsgrundlage ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), welche die GB mbH anliegend in ihrem vollen Wortlaut überreicht. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Der Auftraggeber (nachfolgend AG) gibt durch Einreichung des unterschriebenen Angebotsformulars der Gungl Bohrgesellschaft mbH (nachfolgend GB mbH) dieser gegenüber ein Angebot ab, an das der AG höchstens 4 Wochen ab Datum seiner Unterschrift gebunden ist. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die GB mbH die Annahme des Angebotes innerhalb der oben genannten Frist schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung der Arbeiten beginnt.

2. Der AG hat der GB mbH eine hindernisfreie, tragfähige und möglichst ebene Zufahrt zur Bohr- und Arbeitsstelle von mindestens 3 x 6 m für eine Raupenbohranlage von mindestens 15 t zur Verfügung zu stellen. Der AG hat der GB mbH die für die Bohr- und Erdarbeiten benötigten Flächen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Der AG hat das Vorhandensein etwaig vorkommender Erd-, Fernmelde-, und Versorgungsleitungen, sowie Kanälen und Fremdanlagen eigenverantwortlich zu prüfen. Der AG hat die Gungl Bohrgesellschaft mbH spätestens 14 Tage vor dem geplanten Bohrbeginn über das Vorhandensein oben genannter Leitungen, Kanäle oder Anlagen schriftlich zu unterrichten.

4. Spätestens zu Beginn der Arbeiten hat der AG einen 220 V Strom-, sowie einen 3/4" Wasseranschluss mit mindestens 4 bar kostenlos für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Anschlüsse dürfen höchstens 20 m von der Bohrstelle entfernt sein. Etwaig erforderliche Genehmigungen, beispielsweise zur Benutzung Grundstücke Dritter, sind vom AG auf eigene Kosten einzuholen.

5. Der AG hat dafür zu sorgen, dass für den Bohrturm am Bohrpunkt eine uneingeschränkte Arbeitshöhe gewährleistet ist.

6. Die Beseitigung des anfallenden Spül- und Bohrgutes erfolgt auf Kosten des AG. Die notwendigen Container sind durch den AG bereitzustellen, wobei während der Ausführung der Arbeiten insbesondere stets ein wasserdichter Container (sogenannte Schlammulde) mit einer Größe von 7 qm und hoher Schüttkante höchstens 15 Meter entfernt vom Bohrloch aufzustellen und bei Bedarf unverzüglich zu leeren ist.

7. Der AG hat für eine Abdeckung der Gebäudefassade sowohl seines eigenen als auch – soweit erforderlich – der Gebäude Dritter zum Schutze vor Staub und Schmutzentwicklung bei den Bohrarbeiten zu sorgen.

8. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Anzeigepflichten - beispielsweise nach § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 108 Wassergesetz Baden-Württemberg sowie § 4 Lagerstättengesetz und §§ 127, 6 ff., 51 ff. Bundesberggesetz – sind durch den AG auf seine Kosten einzuholen und zu erfüllen. Zu den Kosten gehören insbesondere auch etwaig notwendig werdende Straßenabsperungsmaßnahmen, Eingriffe oder Veränderungen der Telekommunikations-, Strom-, Gas-, oder Fernsehleitungen sowie der Kanalanleitung des Bohrwassers. Wird durch die zuständige Behörde eine geologische Betreuung gefordert, so sind diese Kosten vom AG zu tragen.

9. Sollte sich trotz sorgfältiger Prüfung der örtlichen Begebenheiten vor Vertragsschluss im Zuge der Ausführung der Arbeiten ergeben, dass ungünstige Bodenverhältnisse, welche unverschuldet von der GB mbH nicht erkannt wurden bzw. nicht erkannt werden konnten, vorliegen, so ist die GB mbH berechtigt, von den geplanten Bohrmeter abzuweichen und entweder tiefer zu bohren oder die vertraglich festgelegten Bohrmeter auf mehrere Sonden zu verteilen oder, bei örtlicher oder technischer Unmöglichkeit, die Arbeiten vollständig einzustellen. Sofern dies mit Mehrkosten verbunden ist, wird die GB mbH den AG hierauf ausdrücklich hinweisen und unter

Frissetzung zur Erklärung auffordern, ob der AG zu diesen Bedingungen die Ausführungen der Arbeiten fortsetzen möchte. Sollte aufgrund der örtlichen Geologie eine Mehrmenge an Schutzverrohrungen, Stütz- und/oder Sperrrohren (> 20 m) sowie Verpressmaterial über 50 % der Sollmenge hinaus erforderlich werden, wird, wenn nicht anderweitig im Angebot aufgeführt, die Lieferung als auch die Einbringung der Mehrmenge nach Aufwand abgerechnet.

10. Die GB mbH hat das Recht, den Bohrtermin bei Vorliegen eines triftigen Grundes entsprechend zu ändern. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor: bei Witterungseinflüssen oder geologischen Begebenheiten, die die Ausführung der Arbeiten erheblich erschweren oder behindern; bei höherer Gewalt; bei unverschuldeten Maschinenausfällen; bei behördlichen Vorgaben. Eine Schadensersatzpflicht der GB mbH – gleich aus welchem Grunde - ergibt sich hierdurch nicht.

11. Der AG hat das Recht, den vereinbarten Bohrtermin zweimal zu ändern. Möchte der AG den Bohrtermin ein weiteres Mal ändern, so hat dieser die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen zu tragen. Diese belaufen sich auf 1.900.- € pro Tag und setzen sich insbesondere aus der Bereitstellung von Personal und den Maschinen zusammen. Der Nachweis geringerer Kosten kann der AG jederzeit führen. Ein etwaiges gesetzlich eingeräumtes Recht des AG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Bohrtermin zu verschieben, bleibt hiervon unberührt.

12. Etwaige Folge- oder Sanierungskosten, die durch artesisch gespannte Wasser- oder Gasaustritte verursacht werden, gehen zu Lasten des AG.

13. Für etwaige Flurschäden, Beschädigungen von gepflasterten Wegen oder Beschädigungen sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteile, die durch die Bohrarbeiten entstehen, haftet die GB mbH – gleich aus welchem Rechtsgrunde - nicht. Ein Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch besteht in solchen Fällen ebenfalls nicht.

Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gungl Bohrgesellschaft mbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. Nr.15 dieser Bedingungen).

14. Sollte der AG seinen in diesen Bedingungen erwähnten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haftet die Gungl Bohrgesellschaft mbH – gleich aus welchem Rechtsgrunde - nicht für hierdurch entstehende Schäden – dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gungl Bohrgesellschaft mbH. Ein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch ist unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ausgeschlossen.

Sollte der AG seinen in diesen Bedingungen erwähnten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haftet der AG der Gungl Bohrgesellschaft mbH für den ihr hieraus entstandenen Schaden.

15. Die Gungl Bohrgesellschaft mbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht für Schäden, die weder auf einer grob fahrlässigen noch vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gungl Bohrgesellschaft mbH, ihres gesetzlichen Vertreters oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Satz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Unter diesen Voraussetzungen sind Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche ebenfalls ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt in folgenden Fällen nicht:
- soweit die GB mbH einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernimmt,
- soweit die Fa. Gungl Bohrgesellschaft wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt.

Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die der diesen Bedingungen zugrundeliegende Vertrag dem AG gerade zu gewähren hat, sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf.